

Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Labor- und Qualitätsmanagement

Stand: Jan 2010

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
 - § 2 Grundsätze
 - § 3 Gliederung des Weiterbildungsstudiums, Regelstudienzeit
 - § 4 Leistungspunkte und Modularisierung
 - § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
 - § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 9 Abschlussarbeit
 - § 10 Ermittlung der Gesamtnote
 - § 11 Abschlusszeugnis
- Anlage

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfung für das gemeinsame Weiterbildungsstudium Labor- und Qualitätsmanagement des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Klinkner & Partner GmbH, Saarbrücken. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die beiden Kooperationspartner gemeinsam.

§ 2 Grundsätze

Aufgrund des durch diese Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens wird mit Bestehen der Prüfung das Hochschulzertifikat Labor- und Qualitätsmanagement verliehen. Für die Verleihung des Grades ist das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zuständig.

§ 3 Gliederung des Weiterbildungsstudiums, Regelstudienzeit

- (1) Das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium gliedert sich in einen Studienabschnitt zum Labormanagement, einen Abschnitt zum Qualitätsmanagement, eine praktische Studienphase mit Abschlussarbeit und einen Abschnitt mit Wahlmodulen.
- (2) Die Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einer Abschlussarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiums beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Prüfung vier Semester.
- (4) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden.

§ 4 Leistungspunkte und Modularisierung

- (1) Das Weiterbildungsstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Punkten, worin eine praktische Studienphase und das Schreiben der Abschlussarbeit inkludiert sind.
- (2) Leistungspunkte werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prü-

fungsleistungen erworben. Bei Studienarbeiten, Praktika und Exkursionen werden Leistungspunkte für den entsprechenden Zeitaufwand vergeben.

(3) Die Vergabe der Leistungspunkte ist lediglich abhängig vom Bestehen der Leistungsüberprüfung bzw. der Studienleistung.

(4) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbarbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelemente). Die Leistungspunkte eines Moduls ergeben sich aus den Leistungspunkten der einzelnen Veranstaltungen (Modulelemente).

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Fachprüfungen (Leistungskontrollen) und einer Abschlussarbeit.

(2) Jedes Modulelement beinhaltet eine Leistungsüberprüfung. Das Prüfungsergebnis kann durch den Vermerk 'bestanden', 'nicht bestanden' oder durch eine Note festgestellt werden. Soweit Leistungsbewertungen zu Modulen in die Berechnung der Noten für die Abschlussprüfung eingehen, ist eine Benotung vorzunehmen. Bei bestandener Leistungsüberprüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Der Lernfortschritt zum Stoff eines Modulelementes wird überprüft anhand:

1. eines Referates,
2. einer Hausarbeit,
3. einer Klausur,
4. einer mündlichen Prüfung

oder Kombinationen dieser Formen, soweit dies zu einem Modulelement nicht anders geregelt ist.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Seminaerausarbeitungen, etc.) werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.

Punktzahl	Note	in Worten	Bedeutung	Punktzahl	Note	in Worten	Bedeutung
19 – 20	1,0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung	14 - < 15	2,7	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
18 - < 19	1,3			13 - < 14	3,0		
17 - < 18	1,7	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	12 - < 13	3,3		
16 - < 17	2,0			11 - < 12	3,7		
15 - < 16	2,3			8 - < 11	4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
		< 8	4,3				

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Prüfung/Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung/Teilprüfung kann insgesamt jedoch nur zwei Mal wieder-

holt werden.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note, wiederholt werden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches im Rahmen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Wahl-Schwerpunktfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzulegen.

(2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende in den post-gradualen Studiengang eingeschrieben ist, jede Einzelprüfung in diesem Studienfach bestanden hat, ein Praktikum im Labor im Umfang von 150 Stunden nachweislich absolviert hat und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß der Studienordnung mindestens 35 Credits (Leistungspunkte) erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist auf Antrag bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der/des Studierenden einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von ihr/ihm – bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 10 Ermittlung der Gesamtnote

Zur Berechnung der Gesamtnote wird das mit den Leistungspunkten der benoteten Modulleistungen gewichtete arithmetische Mittel gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 11 Abschlusszeugnis

(1) Hat die/der Studierende die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis, das von einem Vertreter des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu unterzeichnen ist.

(2) Im Zeugnis werden die Module inklusive Leistungspunkte und Benotung sowie die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote aufgeführt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (bzw. Abgabedatum der Abschlussarbeit) sowie das Datum der Unterzeichnung.

Anlage

Übersicht über die Pflichtmodule des Bereichs Labormanagement mit Umfang und ECTS-Punkten

Modulnummer	Veranstaltungsmodule	Umfang, ECTS-Punkte
LQM 110	Betriebswirtschaftslehre für Naturwissenschaftler	2 Tage, 2 ECTS
LQM 120	Führung und Management im Labor	3 Tage, 3 ECTS
LQM 131	Controlling	2 Tage, 2 ECTS
LQM 141	Rechtssicherheit/Arbeitssicherheit	2 Tage, 2 ECTS
LQM 150	Projektmanagement	2 Tage, 2 ECTS
		12 Tage, 12 ECTS

Übersicht über die Pflichtmodule des Bereichs Qualitätsmanagement mit Umfang und ECTS-Punkten

Modulnummer	Veranstaltungsmodule	Umfang, ECTS-Punkte
LQM 200	SOP's und QM Dokumentationen im Labor	2 Tage, 2 ECTS
LQM 210	Gerätekalibrierung und Prüfmittelüberwachung	2 Tage, 2 ECTS
LQM 221	Audits und Inspektionen	2 Tage, 2 ECTS
LQM 230	Basiswissen GxP (GLP, GMP)	2 Tage, 2 ECTS
LQM 240	Erfolgreiche Laborakkreditierung	2 Tage, 2 ECTS
LQM 250	Grundlagen der ISO 9001	2 Tage, 2 ECTS
		12 Tage, 12 ECTS

Übersicht über die Wahlmodule mit Umfang und ECTS-Punkten

Modulnummer	Veranstaltungsmodule	Umfang, ECTS-Punkte
LQM 300-349	3 weitere Veranstaltungstage aus dem Bereich Labormanagement	3 Tage, 3 ECTS
LQM 350-399	3 weitere Veranstaltungstage aus dem Bereich Qualitätsmanagement	3 Tage, 3 ECTS
		6 Tage, 6 ECTS

Die Wahlmodule sind dem jährlichen Angebotsspektrum der Klinkner & Partner GmbH, Saarbrücken, zu entnehmen.

Übersicht über die Praktische Studienphase und die Abschlussarbeit mit Umfang und ECTS-Punkten

Modulnummer	Veranstaltungsmodule	Umfang, ECTS-Punkte
LQM 400	Praktikum im Labor	150 Stunden, 5 ECTS
LQM 500	Abschlussarbeit	6 Monate, 15 ECTS